

Veranlagungsregeln des Netteverbandes**Übersicht****1. Allgemeines**

- 1.1 Rechtsgrundlage
- 1.2 Beitragsrechnung, Beitragserhebung
- 1.3 Veranlagungszeitraum, Erklärungs-
pflicht
- 1.4 Zugrunde zu legende Verhältnisse
- 1.5 Zahlungsfristen
- 1.6 Erschwernisse

**2. Beiträge für die
Gewässerunterhaltung**

- 2.1 Aufwendungsursache
- 2.2 Beitragserrechnung
 - 2.2.0 Erschwernisse durch Erosionen
 - 2.2.0.1 Erschwernisaufwand durch Acker-
furchen
 - 2.2.0.2 Erschwernisaufwand durch Zerstö-
rung der Grasnarbe
 - 2.2.1 Erschwernisaufwand durch Anlagen
 - 2.2.1.1 Erschwernisaufwand durch Zäune
 - 2.2.1.2 Erschwernisaufwand durch Mauern
 - 2.2.1.3 Erschwernisaufwand durch Rohr-
leitungen, Durchlässe, Stollen und
Brücken
 - 2.2.1.4 Erschwernisaufwand durch Einlei-
tung von Niederschlagswasser
 - 2.2.1.5 Erschwernisaufwand durch Einlei-
tung von Grundwasser
 - 2.2.1.6 Erschwernisaufwand durch Einbau
von Rohrleitungen und Kabeln
 - 2.2.2 Erschwernisaufwand durch Ab-
wasser
 - 2.2.2.1 Erschwernisaufwand durch
Schmutzwasser
 - 2.2.2.2 Erschwernisaufwand durch Misch-
und Niederschlagswasser
 - 2.2.3 Umlage der verbleibenden Kosten
 - 2.2.3.1 Umlagebetrag der Gemeinden
insgesamt
 - 2.2.3.2 Anteil der einzelnen Gemeinden am
Umlagebetrag

**3. Beiträge für den Ausgleich der
Wasserführung in oberirdischen
Gewässern sowie den Gewässer-
ausbau**

- 3.1 Aufwendungsursache
 - 3.1.1 Maßnahmen innerhalb von Orts—
kanalisationen und Straßenentwäs-
serungsanlagen
 - 3.1.2 Flurbereinigungen
 - 3.1.3 Durchführung zu Nr. 3.1.1 und 3.1.2
durch den Netteverband
- 3.2 Beitragserrechnung
 - 3.2.1 Umlage des Restbetrages auf die
Mitglieder
 - 3.2.1.1 Beitragsformel
 - 3.2.1.2 Beitragserrechnung der Mitglieder

**4. Beiträge für die Regelung des
Wasserabflusses, die Sicherung
des Hochwasserabflusses und
die Seen- und Teichentschlammung**

- 4.1 Aufwendungsursache
- 4.2 Beitragserrechnung für die Rege-
lung des Wasserabflusses und die
Sicherung des Hochwasserabflus-
ses
- 4.3 Beitragserrechnung für die Seen-
und Teichentschlammung

**5. Beiträge für die Be- und
Entwässerung von Grundstücken
und für Bodenentwässerungs-
maßnahmen**

- 5.1 Aufwendungsursache
- 5.2 Beitragserrechnung

1. Allgemeines

1.1. Rechtsgrundlage

Nach § 35*) haben die Mitglieder des Netteverbandes diesem die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind. Die Rechtsgrundlage für die Beitragspflicht, das Beitragsverhältnis und die Beitragsveranlagung ergibt sich im einzelnen aus den §§ 36 bis 40. Für die Durchführung der Beitragsveranlagung sind neben diesen Satzungsbestimmungen die gemäß § 41 Abs. 1 vom Vorstand aufzustellenden und vom Verbandsausschuss zu beschließenden Veranlagungsregeln maßgebend.

1.2 Beitragsrechnung, Beitragserhebung

Die Beiträge zur Finanzierung der Aufgaben gemäß § 3 werden getrennt in folgenden Beitragsabteilungen (§ 36 Abs. 2) errechnet und erhoben:

- a) Gewässerunterhaltung, § 3 Abs. 1 Ziff. 1. und 2.
- b) Gewässerausbau, § 3 Abs. 1 Ziff. 1. und 2.
- c) Regelung des Wasserabflusses einschl. des Ausgleichs der Wasserführung und die Sicherung des Hochwasserabflusses, § 3 Abs. 1, Ziff. 2. und 3.
- d) Be- und Entwässerung, Bodenverbesserungsmaßnahmen, § 3 Abs. 1, Ziff. 4.
- e) Entschlammung der Seen und Teiche, § 3 Abs. 1 Ziff. 8.

1.3 Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht

Der Zeitraum für die Veranlagung und die Pflicht der Mitglieder, die erforderlichen Angaben zu machen, sowie die Folgen bei Unterlassung ergeben sich aus den §§ 35, 41 bis 46.

1.4 Zugrunde zu legende Verhältnisse

Der Errechnung der Beiträge für ein

Haushaltsjahr sind die für dieses Jahr (Veranlagungszeitraum) festgestellten, vorausgerechneten und notfalls geschätzten Verhältnisse zugrunde zu legen. Entstehende Differenzen zwischen den für dieses Jahr zugrunde gelegten und tatsächlich eingetretenen Verhältnissen sind im darauf folgenden Jahr auszugleichen.

1.5 Zahlungsfristen

Die Zahlungsfristen ergeben sich aus § 35 Abs. 4.

1.6 Erschwernisse

Der Vorsteher kann alle Erschwernisse, die nicht voraussehbar waren, nach dem tatsächlichen Aufwand veranlagern. Die Ermittlung des Erschwernisaufwandes wird vom Geschäftsführer durchgeführt und vom Vorstandsvorsteher festgesetzt.

2. Beiträge für die Gewässerunterhaltung

2.1 Aufwendungsursache

Die Aufwendungsursache ergibt sich aus den §§ 3, 5, 36 und 37.

2.2 Beitragserrechnung

2.2.0 Erschwernisse durch Erosionen

Die Gewässerunterhaltung kann durch Bewirtschaftung der Flächen als Ackerland erschwert werden. Dabei ist die Nähe der Ackerfurche zum Gewässer hin von Belang.

2.2.0.1 Erschwernisaufwand durch Ackerfurchen

Erschwernisaufwand durch Ackerfurchen, die den satzungsgemäßen Abstand zum Gewässer nicht aufweisen (vgl. § 8 der Satzung).

$$B_A = m * a$$

- m - Länge der Ackerfurche am Gewässer
a - Einheitsbetrag, 1,53 €/lfd. m

*) Die Paragraphen ohne weiteres Zitat betreffen die Satzung des Netteverbandes.

2.2.0.2 Erschwernisaufwand durch Zerstörung der Grasnarbe

Bei Zerstörung der Grasnarbe im unmittelbaren Bereich des Gewässers (Sohle, Böschungen und 1,0 m breiter Berme) werden erhebliche Bodenmengen, besonders bei Starkregen in das Gewässer eingebracht. Die Herausnahme dieser Bodenteile dehnt sich dann meist auf eine sehr lange Strecke aus, was einen erheblichen Mehraufwand an Arbeitszeit erforderlich macht.

$$B_G = a * b$$

- B_G - Gesamtbeitrag zerstörte Grasnarbe
 a - Flächengröße der zerstörten Grasnarbe in m^2
 b - 10,23 € / m^2

2.2.1 Erschwernisaufwand durch Anlagen

Die Gewässerunterhaltung kann durch Anlagen im Gewässer oder an dessen Ufern erschwert und demzufolge verteuert werden. Dabei ist das Ausmaß der Anlage von Belang. Für den Grad der Erschwernis können auch die Art der Anlage, ihre Gefährlichkeit sowie das Ausmaß der behindernden Wirkung der Anlage auf die Unterhaltungsarbeiten zu berücksichtigende Faktoren darstellen. Anlagen, die einen Erschwernisaufwand für die Gewässerunterhaltung verursachen, sind zu erfassen. Der Mehraufwand ist vorweg vom Gesamtaufwand des Nettoverbandes für die Gewässerunterhaltung abzusetzen und auf die Erschwernisse zu verteilen.

2.2.1.1 Erschwernisaufwand durch Zäune

Erschwernisaufwand durch Zäune, die den satzungsgemäßen Abstand zum Gewässer nicht aufweisen (vgl. § 8 der Satzung)

$$B_Z = m * a$$

- m - Länge des Zaunes in Metern
 a - Einheitsbetrag, 1,53 €/lfd. m

2.2.1.2 Erschwernisaufwand durch Anpflanzungen sowie bauliche und sonstige Anlagen (Mauern, Hecken usw.; vgl. § 8 der Satzung)

$$B_M = m * a$$

- m = Länge der Mauer/Hecke usw. in Metern
 a - Einheitsbetrag, 1,53 €/lfd. m

2.2.1.3 Erschwernisaufwand durch Rohrleitungen, Durchlässe, Stollen und Brücken

Erläuterung:

$$B_R = m * a$$

- m - Länge der Anlage in Metern
 a - Einheitsbetrag, pro lfd.m je Anlagenseite

a) Rohrleitungen, Durchlässe, Stollen und Brücken mit einer Breite und Höhe bzw. einem Durchmesser von 50 cm aufwärts
 a - Einheitsbetrag 1,28 €/lfd. m je Anlagenseite

b) Rohrleitungen, Durchlässe, Stollen und Brücken mit einer Breite und Höhe bzw. einem Durchmesser von 30 cm bis 50 cm
 a - Einheitsbetrag 4,09 €/lfd. m je Anlagenseite

c) Rohrleitungen, Durchlässe, Stollen und Brücken mit einer Breite und Höhe bzw. einem Durchmesser bis 30 cm
 a - Einheitsbetrag 8,18 €/lfd. m je Anlagenseite

2.2.1.4 Erschwernisaufwand durch Einleitung von Niederschlagswasser

Erschwernisaufwand durch Einleitungsbauwerke für die Abführung von gesammeltem Niederschlagswasser aus Dach-, Hof-, Straßen- und sonstigen Flächen einschließlich Dränageleitungen, offenen Rinnen und Straßenseitengräben sowie aus Einleitungsbauwerken für die Abführung von gereinigtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen.

$$E_B = a * n$$

- E_B - Einleitungsbetrag
 n - Stückzahl der Einleitungsbauwerke
 a - Einheitsbetrag je nach Einleitungsbauwerk

1. Einleitungsbauwerke mit einem Rohrdurchmesser bis 0,2 m einschl. aller Dränageleitungen und offenen Rinnen 15,34 €/Stck. und Jahr

2. Einleitungsbauwerke mit einem Rohrdurchmesser von 0,2 m bis 0,5 m und Straßenseitengräben 25,56 €/Stck. und Jahr

3. Einleitungsbauwerke mit einem Rohrdurchmesser von 0,50 m aufwärts 51,13€/Stck. und Jahr.

2.2.1.5 Erschwernisaufwand durch Einleitung von Grundwasser

Erschwernisaufwand durch Einleitungsbauwerke zur zeitlich begrenzten Einleitung von Grundwasser.

$E_B =$ Einleitungsbeitrag = 51,13€/Monat
Der Beitrag wird für jeden angefangenen Monat erhoben.

2.2.1.6 Erschwernisaufwand durch Einbau von Rohrleitungen und Kabeln

Einengungen durch Einbau von Rohrleitungen und Kabeln im Gewässerquerschnitt

- a) bis 1,0 m Länge, Einheitsbetrag 51,13 €
b) jeder weitere Meter 25,56 €

2.2.2. Erschwernisaufwand durch Abwasser

Die Gewässerunterhaltung wird durch das Einleiten von Abwasser erschwert. Der hierdurch verursachte Mehraufwand des Netzeverbandes ist von den Erschwerern nach Maßgabe des § 37 zu tragen. Er ist ebenfalls vorweg vom Gewässeraufwand des Netzeverbandes für die Gewässerunterhaltung abzusetzen.

2.2.2.1. Erschwernisaufwand durch Schmutzwasser

Der Mehraufwand für die Einleitung von Schmutzwasser wird nach Menge und Beschaffenheit sowie der Entfernung der Einleitungsstelle von der Mündung der Nette in die Niers nach folgender Formel berechnet:

$$E_S = M * B * L * r$$

Erläuterung:

- E_S - anteiliger Erschwernisaufwand für Schmutzwasser
 M - Einleitungsmenge in m^3 , ermittelt gemäß Nr. 1.4
 B - Beschaffenheitswert für mech.-chem.-biol. behandeltes Schmutzwasser: 1,25

für mech.-biol. behandeltes Schmutzwasser: 1,5

für mech. behandeltes Schmutzwasser: 3,0

für unbehandeltes Schmutzwasser: 7,0

die zusätzliche Behandlung durch einen Schönungsteich oder einer Filteranlage verringert den Beschaffenheitswert um 0,25

L - Längenfaktor
 $L = L_e \cdot L_g$
 L_e - Entfernung der Einleitungsstelle von der Mündung der Nette in die Niers in km

L_g - Gesamtlänge der vom Netzeverband zu unterhaltenden Nette in km

$$r = 0,0040 \text{ €/ m}^3$$

2.2.2.2 Erschwernisaufwand durch Misch- und Niederschlagswasser

Der Mehraufwand für die Einleitung gesammelten Misch- und Niederschlagswassers wird nach der Flächengröße der Entwässerungsgebiete sowie der Entfernung der Einleitungsstelle von der Mündung der Nette in die Niers nach folgender Formel berechnet:

$$E_n = G * L * s$$

Erläuterung:

- E_n - anteiliger Erschwernisaufwand für die Einleitung gesammelten Misch- und Niederschlagswassers
 G - entwässerte Fläche (Größe der Entwässerungsfläche in ha = an die Kanalisation angeschlossene Einwohner: 60 Einwohner je ha mittlere Wohndichte, hierzu zählen auch Einwohner, die außerhalb der Verbandsfläche wohnen, an die Kanalisation angeschlossen sind und zur Nette entwässern).
 L - Längenfaktor wie zu Nr. 2.2.2.1
 s = 10,23 €/ha

2.2.3 Umlage der verbleibenden Kosten

Die nach Abzug der Beiträge für den Erschwernisaufwand (Nr. 2.2.1 und 2.2.2) und der zustehenden Finanzierungshilfen des Landes für die Gewässerunterhaltung verbleibenden Kosten des Netzeverbandes werden gemäß § 37 auf die Mitglieder nach § 4 Abs. 1, Buchst. a, im Verhältnis der Flächengröße ihrer Gemeindegebiete innerhalb des Verbandsgebietes nach folgenden Formeln umgelegt:

2.2.3.1 Umlagebetrag der Gemeinden insgesamt:

Der auf die Gemeinden insgesamt entfallende Umlagebetrag nach Vornahme der Abzüge errechnet sich nach folgender Formel:

$$U = A - E_a - E_s - E_n - F_i$$

Erläuterung:

U = Umlagen auf die Gemeinden für die Gewässerunterhaltung

E_a = Erschwernisaufwand durch Anlagen (Nr. 2.2.1)

E_s = Erschwernisaufwand für Schmutzwasser (Nr. 2.2.2.1)

E_n = Erschwernisaufwand durch Misch- und Niederschlagswasser (Nr. 2.2.2.2)

F_i = Finanzierungshilfen des Landes

2.2.3.2 Anteil der einzelnen Gemeinden am Umlagebetrag

Dieser Anteil (Anteilsverhältnis) errechnet sich nach folgender Formel:

$$A_g = \frac{A_{bi} * 0,6 + A_{ui} * 0,05}{\Sigma (A_{bi} * 0,6 + A_{ui} * 0,05)}$$

Erläuterung:

A_g - Anteil (Anteilsverhältnis) der einzelnen Stadt bzw. Gemeinde

A_{bi} - Größe der bebauten Flächen in der Gemeinde (1,0 ha = 60 Einwohner im Einzugsgebiet, hierzu zählen alle Einwohner im Einzugsgebiet des Verbandes)

A_{ui} - Größe der unbebauten Fläche der einzelnen Gemeinde

0,6 = Abflussbeiwert für die bebauten Flächen

0,05 = Abflussbeiwert für die unbebauten Flächen

ΣA_{bi} = Gesamte bebaute Fläche im Einzugsgebiet

ΣA_{ui} = Gesamte unbebaute Fläche im Einzugsgebiet

3. Beiträge für den Ausgleich der Wasserführung in oberirdischen Gewässern sowie den Gewässerausbau

3.1 Aufwendungsursache

Die Aufwendungsursache ergibt sich aus den §§ 3, 5, 36 und 38.

3.1.1 Maßnahmen innerhalb von Ortskanalisationen und Straßenentwässerungsanlagen

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Veränderungen der Wasserführung der Nette, die innerhalb von Ortskanalisation und von Straßenentwässerungsanlagen sowie deren Ausläufen erforderlich sind, sind Angelegenheit der Betreiber dieser Anlage.

3.1.2 Flurbereinigungen

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Veränderungen der Wasserführung der Nette, die infolge Durchführung von Flurbereinigungen notwendig werden, sind Angelegenheit der Teilnehmergemeinschaft.

3.1.3 Durchführung zu Nr. 3.1.1 und 3.1.2 durch den Netteverband

Können die gemäß Nr. 3.1.1 oder 3.1.2 von den dort Bezeichneten zu treffenden Maßnahmen wirksamer und wirtschaftlicher vom Netteverband durchgeführt werden, so ist dieser im Einvernehmen mit den nach Nr. 3.1.1 oder 3.1.2 Verpflichteten dazu berechtigt; die Kosten sind von diesen Verpflichteten zu tragen.

3.2 Beitragserrechnung

Von dem vom Netteverband für seine Maßnahmen aufzuwendenden Kosten sind gegebenenfalls zunächst die Beiträge gemäß Nr. 3.1.3 abzuziehen.

3.2.1 Umlage des Restbetrages auf die Mitglieder

Der danach verbleibende umzulegende Betrag (VB) wird nach § 38 Abs. 1, Buchst. a bis d auf die zur Beitragsleistung heranzuziehenden Mitglieder gemäß dieser Bestimmung wie folgt verteilt. Bei Ausbaumaßnahmen ohne Individualvorteile bzw. –erschwernisse findet § 38 Abs. 3 Anwendung.

3.2.1.1 Beitragsformel

$$A = M * U$$

Erläuterung:

- A = Berechnungsfaktor für das einzelne heranzuziehende Mitglied
- M = Anteilige Bemessungswassermenge im Bereich des Mitgliedes in m³/s für eine 1-jährige Häufigkeit
- U = Ausbaustrecke in km

3.2.1.2 Beitragserrechnung der Mitglieder

Der Beitrag des einzelnen Mitgliedes errechnet sich danach wie folgt:

$$EB = \frac{VB * A}{AS}$$

Erläuterung:

- EB = der vom einzelnen Mitglied zu zahlende Betrag
- VB = Verbleibender Umlagebetrag nach Nr. 3.2.1
- AS = Summe der Berechnungsfaktoren nach Nr. 3.2.1.1
- A = Berechnungsfaktor für das einzelne Mitglied

4. Beiträge für die Regelung des Wasserabflusses, die Sicherung des Hochwasserabflusses und die Seen- und Teichentschlammung

4.1 Aufwendungsursache

Die Aufwendungsursache ergibt sich aus den §§ 3, 5, 36 und 39.

4.2 Beitragserrechnung für die Regelung des Wasserabflusses und die Sicherung des Hochwasserabflusses

Für die Errechnung und Umlage der Beiträge gelten die Bestimmungen der Nr. 3 entsprechend.

4.3 Beitragserrechnung für die Seen- und Teichentschlammung

Die nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten werden umgelegt auf die Städte und Gemeinden. Ausgenommen sind die Gemeinden Grefrath und Wachtendonk, da ihre Gemeindegebiete nicht zum Einzugsgebiet der Seen gehören.

a) zu 37,50 % im Verhältnis der Fläche im Verbandsgebiet,

b) zu 37,50 % im Verhältnis der Einwohner im Verbandsgebiet,

c) zu 25 % im Verhältnis, in dem sie an die Seen angrenzen.

Dadurch ergibt sich der folgende Schlüssel:

Gemeinde:	a) %	b) %	c) %	Z %
Viersen	9,39	11,71	-	21,10
Nettetal	18,32	20,49	25	63,81
Schwalmtal	1,89	0,59	-	2,48
Brüggen	5,08	3,41	-	8,49
Straelen	0,61	0,01	-	0,62
M.-Gladb.	2,21	1,29	-	3,50
Zusammen	37,50	37,50	25	100%

5. Beiträge für die Be- und Entwässerung von Grundstücken und für Bodenentwässerungsmaßnahmen

5.1 Aufwendungsursache

Die Aufwendungsursache ergibt sich aus den §§ 3, 5, 36 und 40.

5.2 Beitragserrechnung

Für die Errechnung des dem einzelnen Mitglied anzulastenden Beitrags sind die für sein Grundstück aufzuwendenden Kosten zugrunde zu legen. Dabei kann der Vorstand für die Durchführung der Bewertungen gemäß § 18 Abs. 2 zu seiner Beratung Ausschüsse bilden.